

22/SN-98/ME



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Schrift G E S E T Z E N T W U R F	
Zi	M - GE 9 88
Datum:	14. APR. 1988
Verteilt	15. IV. 88 <i>Malley</i>

*H. Pörtlner*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

ÖD-ZB-2511

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2288

Datum

8.4.1988

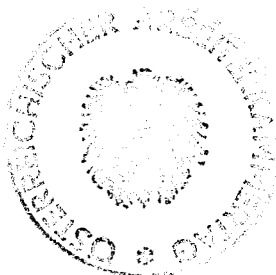
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-  
Novelle), das Richterdienstgesetz, das  
Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühren-  
zulagengesetz, das Bundestheaterpensions-  
gesetz, das Bezügegesetz und die Reise-  
gebührenvorschrift geändert werden  
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*Bauer*



Der Kammeramtsdirektor:

*Plany*

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 684

An das  
Bundeskanzleramt  
  
Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

Ihre Zeichen

GZ 921.000/3-II/  
A/1/88

Unsere Zeichen

ÖD-Dr.Be 2511

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 2288

Datum

30.3.1988

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gehaltsgesetz 1956 (47. Gehaltsgesetz-  
Novelle), das Richterdienstgesetz, das  
Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühren-  
zulagengesetz, das Bundestheaterpensions-  
gesetz, das Bezügegesetz und die Reise-  
gebührevorschrift geändert werden

Der Österreichische Arbeiterkammertag erklärt sich mit den im Entwurf vorgesehenen Änderungen, welche großteils im Interesse der Budgetkonsolidierung erfolgen, im wesentlichen einverstanden. Die Erhöhung des Pensionsbeitrages, die Herabsetzung der Altersgrenze für die Kindeseigenschaft sowie die Verankerung der Verpflichtung zur Zahlung des besonderen Pensionsbeitrages für die als Ruhegenußvordienstzeiten anzurechnenden Schul- und Studienzeiten lassen einen erheblichen Einsparungseffekt erwarten.

Hinsichtlich der Anrechnung von Schul- und Studienzeiten als Ruhegenußvordienstzeiten verweist der Österreichische Arbeiterkammertag auf seinen bereits im Memorandum an die Bundesregierung vom Juni 1987 sowie in der Stellungnahme vom 20.10.1987 zum Entwurf der 44. ASVG-Novelle vertretenen grundsätzlichen

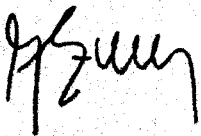


Standpunkt. Die in der genannten Stellungnahme angeführten Argumente gegen die Streichung der Schul- und Studienzeiten gelten in gleicher Weise auch für das Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten. Der Österreichische Arbeiterkammertag anerkennt, daß die im Entwurf vorgesehene Regelung, wonach in rechtskräftig gewordene Anrechnungsbescheide nicht eingegriffen werden soll, dem Prinzip des Schutzes erworbener Rechte entspricht. Wenngleich diese Regelung mit den Besonderheiten des für Beamte geltenden Pensionsrechtes begründet wird, ist ihre Zielsetzung doch auf die gesamte Rechtsordnung übertragbar.

Zur Schaffung einer geschlechtsneutralen Abfertigungsregelung wird festgestellt, daß diese für weibliche Beamte eine nicht unwesentliche Verschlechterung des bisherigen Zustandes bedeutet. Hatte eine Beamtin bisher einen Spielraum von 18 Jahren, steht ihr mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1988 lediglich ein Zeitraum von 2 Jahren für die Entscheidung über den abfertigungsgesicherten Austritt aus dem Dienstverhältnis zur Verfügung. Eine Verlängerung der vorgesehenen Frist zumindest bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes wäre wünschenswert, da erst die Beendigung des meist bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Karenzurlaubes die Beamtin in die Lage versetzt, ihren Austritt richtig beurteilen zu können.

Im Zusammenhang mit der obligatorischen Einführung der Bahn-Kontokarte sieht sich der Österreichische Arbeiterkammertag jedenfalls zu der Feststellung veranlaßt, daß die geltenden Sätze für Tages- und Nächtigungsgebühren seit dem 1. April 1985 trotz erheblicher Preissteigerungen unverändert geblieben sind. Da die Einführung der Bahn-Kontokarte ohne entsprechende längst fällige Begleitmaßnahmen nicht sinnvoll erscheint, kann der diesbezüglichen Regelung des Entwurfs nicht zugestimmt werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

